



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
158. Jahrgang
Köln, 1. Juli 2018

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 73 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 121

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 74 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2019 - 31.12.2021 121

Personalia

- Nr. 75 Personalchronik 124
Nr. 76 Freie Pfarrerstelle 125

Weitere Mitteilungen

- Nr. 77 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln 126
Nr. 78 Diözesaner Ministrantentag am 06.07.2019 126

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 73 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)**

- I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2018 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 7. März 2018

(Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 45, S. 96), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

- II. Die oben genannten Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 7. Juni 2018

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 74 Lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten im Erzbistum Köln für die Zeit vom 01.01.2019 - 31.12.2021**

Köln, 1. Juli 2018

Nach den geltenden Steuervorschriften und nach Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion NRW vom 15.02.2018 ist der Mietwert der Dienstwohnungen mit Wirkung ab 01.01.2019 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbaren Wohnung üblich

ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung von Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle). Maßgebend für die Ermittlung des Mietwertes ist der/die Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle, der/die für eine Gemeinde ab dem 01.01.2015 und darüber hinaus gültig ist.

Enthalten Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabelle Rahmenwerte, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der untere Rahmenwert als örtlicher Mietwert zugrunde gelegt wird.

Bei der Festsetzung der Wohnlage erfolgt keine Einzelfallermittlung. Aus Vereinfachungsgründen ist von der mittleren Wohnlage auszugehen.

2. Ist für eine Gemeinde kein(e) Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, ist der Miet-

wert anhand der Mietspiegel/Mietpreissammlung/Mietwerttabelle einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegheitsfinanzamt erfragt werden.

3. Sind nur veraltete Mietspiegel (gültig bis 31.12.2014) vorhanden, sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen), unabhängig davon ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 3,0 v. H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.
4. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistlicher oder Arbeitnehmer) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der Mietwert nach der vom Dienstherrn zu bezahlenden Miete.
5. Abgesehen von der turnusmäßigen Mietwertermittlung ist eine neue Mietwertermittlung stets bei nennenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen u. ä. erforderlich.

Eine Wohnung ist z. B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden, wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie:

- Einbau einer Sammelheizung
- Erneuerung der Sanitäreinrichtung
- Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
- Erneuerung der Fenster und/oder Türen
- Erneuerung der Fußböden
- Wärmedämmende Maßnahmen
- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung

Welche Modernisierungsmerkmale nebeneinander vorliegen müssen, ist den jeweiligen Mietspiegeln zu entnehmen. Enthalten diese keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn mindestens 5 der o. a. Merkmale vorliegen.

Weiterhin ist von einer Modernisierung auszugehen, wenn der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

6. Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B., weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen

der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleneinhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.

Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v. H. festgesetzt.

Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v. H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v. H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v. H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

Der Nachweis über die Beeinträchtigung ist an Hand von Bauzeichnungen zu erbringen. Weiterhin sind die Angaben durch den leitenden Pfarrer und die Rendantur zu bestätigen.

7. Mietwerte für Wohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v. H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v. H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Ziffer 9 verwiesen.
8. Für nicht gemischt genutzte Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes ein Zuschlag von 10 v. H. und für nicht gemischt genutzte Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. vom ermittelten Steuermietwert zu erheben. Treffen Mietspiegel ausnahmsweise Aussagen zu solchen Gebäuden, gehen diese Aussagen vor.
9. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden. Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.

10. In die Berechnung des Mietwertes sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstwohnungsinhaber so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG).

Gemischt genutzte Räume in gemischt genutzten Gebäuden sind ebenfalls der Wohnung zuzurechnen (z. B. Flurflächen, die zum Erreichen der Diensträume tangiert werden).

Es sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden (Amtsraum des leitenden Pfarrers), nicht jedoch das private Arbeitszimmer. Die Zuweisung des Amtsraums für den leitenden Pfarrer hat ausdrücklich schriftlich mit der Zuweisung der Dienstwohnung zu erfolgen (Vermerk im Zuweisungsformular).

Grundsätzlich werden allen Pastoralen Diensten Dienstzimmer (Büro/Arbeitsplatz) gem. den jeweiligen Vorschriften durch eine Einsatzpfarre im pfarrlichen Bereich zur Verfügung gestellt. Die Dienstzimmer müssen sich daher außerhalb der zugewiesenen Dienstwohnung befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

Im Übrigen gilt, Arbeitszimmer die sich innerhalb einer Dienstwohnung befinden und somit bei der Mietwertfestsetzung berücksichtigt wurden, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.

11. Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Jegliche Vergünstigungen/Erstattungen, insbesondere für ein Arbeitszimmer, seitens des Wohnungseigentümers sind daher dem Generalvikariat zu melden und sind bei der Gehaltsabrechnung als Sachbezug zu versteuern und ggf. zu versichern.

12. Werden die laufenden Schönheitsreparaturen vom Wohnungseigentümer (bei Geistlichen) getragen, ist dafür eine Pauschale in Höhe von 0,60 €/qm monatlich an den Wohnungseigentümer zu entrichten.

13. Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern	30,00 €
bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern	40,00 €
bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern	50,00 €
bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern	60,00 €

Für einen zugewiesenen Stellplatz bzw. Carport gelten die o. g. Werte für Garagen unter Berücksichtigung eines 50 %igen Abzugs.

Die Stellplatz-/Garagenmieten sind von den Dienstwohnungsinhabern monatlich an die Wohnungseigentümer oder ggfls. an die Hausverwaltungen zu überweisen.

14. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der II. BV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S 2178) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2003, in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2347), trägt der Wohnungsinhaber.

Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
2. die Kosten der Wasserversorgung,
3. die Kosten der Entwässerung,
4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage und der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
13. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
14. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1-13 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist gem. § 4 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung (SachBezV) vom 19. Dezember 1994 der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Sind keine separaten Wasserzähler in den Dienstwohnungen vorhanden, ist wie folgt zu verfahren:

Unter Berücksichtigung des jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m³ pro Person im Bundesdurchschnitt und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m³ ist demnach bei Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschalbetrag von 25,50 € auszugehen.

Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z. B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist der Wert anzusetzen, der vom Finanzministerium NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für

solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 3.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v. H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbetrags anzusetzen.

Beispiel: (Januar 2019 100 m² Wohnung, Ölheizung)
 100 m² x 8,93 € = 893,00 € jährlich
 : 12 = 74,42 € mtl. für Heizung
 + 1,83 v. H.
 von 893,00 € = 16,34 € mtl. für Warmwasserbereitung
 Insgesamt = 90,76 € mtl. für Heizung und Warmwasser

15. Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden, als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachbezüge teilentgeltlich gewährt werden.
16. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 1.01.2019 führen. Gegebenenfalls werden die ab Januar 2019 gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuer-/Mietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.
17. Für die von den Kirchengemeinden frei vermieteten Wohnungen (Mietvertrag - keine Dienstwohnungen) werden die Rendanturen gebeten, die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.

Personalia

Nr. 75 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde am 8. Juni 2018, dem Fest des Heiligsten Herzens Jesu, zum Priester geweiht:

Herr Andrzej Michal Bednarz, Heimatgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Myszkow (Polen).

Herr Christian Figura, Heimatgemeinde St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein.

Herr Michael Schiller, Heimatgemeinde St. Gereon und Dionysius, Monheim am Rhein.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

04.05. *Herr Pfarrer Sebastian Ludger Schnippenkoetter* mit Wirkung vom 1. Juli 2018 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 30. Juni 2021 zum Subdiar an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Keldenich im Seelsorgebereich Hürther Ville sowie St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Dionysius in Hürth-Gleuel und St. Brictius in Hürth-Stotzheim im Seelsorgebereich Hürth - Am Maiglersee sowie St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreises.

09.05. *Herr Vizeoffizial Prälat Dr. Karl-Bruno Fritzen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 30. Juni 2019 zum Subdiar an der Hohen Domkirche St. Petrus zu Köln im Stadtdekanat Köln.

09.05. *Msr. Rainald Krischer* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Subdiar an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Witlaer und St. Agnes in Düsseldorf-

Angermund im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.

18.05. *Herr Pfarrer Dr. Antoine Cilumba Cimbumba Ndayango* mit Wirkung vom 1. September 2018 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Stadtdekanat Leverkusen.

05.06. *Msr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Subdiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

05.06. *Herr Pfarrer Josef Embgenbroich* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Subdiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.

05.06. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuhöfer* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Subdiar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen und St. Quirin in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Stüdwest des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

05.06. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis zum 31. August 2019 zum Hausgeistlichen am Caritas Altenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullem-Haus in Köln Sürth sowie zum Subdiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.

05.06. *Pater Prälat Dr. Dieter Spelthahn ISch* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2019 zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf.

- 05.06. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2019 zum Subsidar an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 05.06. *Herr Pfarrer Roberto Veras da Silva* weiterhin und unbefristet – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Pfarrvikar der Mission der Portugiesischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 06.06. *Herr Pfarrer Michael Lehmler* weiterhin bis zum 30. September 2019 zum Subsidar an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen-Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 07.06. *Herr Kaplan Erick Mwangi Gichomo* mit Wirkung vom 1. Juli 2018 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – bis zum 31. Oktober 2020 zum Subsidar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 08.06. *Herr Neupriester Andrzej Michal Bednarz* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln.
- 08.06. *Herr Neupriester Christian Rudolf Figura* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 08.06. *Herr Neupriester Michael Schiller* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 11.06. *Herr Pfarrer Franz-Josef Kreuer* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subsidar an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt und St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich Siegmündung des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 05.02. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Andreas Brocke* auf seine Stelle als Pfarrer an der Pfarrei St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Stadtdekanat Köln mit Ablauf des 14. Mai 2018 angenommen und ihn am 15. Mai 2018 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrverweser daselbst sowie zum Pfarrer an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal-Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln und zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Köln am Südkreuz ernannt.
- 31.05. der Bitte von *Domkapitular Msgr. Anno Burghof* um Emeritierung vom Amt eines nichtresidierenden Domkapitulars entsprochen.
- 31.05. die Freistellung von *Herrn Diakon Andreas Gorgs* zur Übernahme seelsorglicher Aufgaben im Bistum Aachen zurückgenommen.
- 05.06. *Pater Gottfried Michelbrand OP* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als Krankenhauspfarrer am Malteser-Krankenhaus Bonn-Hardtberg und am Malteser-Krankenhaus Betriebsstelle Rheinbach im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.

- 06.06. *Pater Ulrich Hatto von Hatzfeld SDB* – im Einvernehmen mit seinen Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2018 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln-Mülheim im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 08.06. *Msgr. Axel Werner* mit Ablauf des 31. August 2018 von allen bisherigen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet und für die Zeit vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2023 zur Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz in Gran Canaria (Spanien) freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 22.05. *Pater Walter Katterbach SJ*, 93 Jahre.
- 02.06. *Pfarrer i. R. Msgr. Engelbert Ippendorf*, 90 Jahre.
- 04.06. *Pfarrer i. R. Paul Gabel*, 83 Jahre.
- 07.06. *Pfarrer i. R. Peter Bernd Troesser*, 74 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.05. *Frau Carmen Kremser* mit Wirkung vom 1. September 2018 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 30.05. *Herr Richard Schultze* mit Wirkung vom 1. Juni 2018 als Pastoralreferent in der Altenheimseelsorge in den Wohnstiften Haus Lörick e.V. in Düsseldorf.
- 06.06. *Bruder Dirk Wasserfuhr OSC* weiterhin bis zum 31. August 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Stadtdekanates Wuppertal.
- 11.06. *Frau Amelie Deppe* mit Wirkung vom 1. September 2018 als Pastoralreferentin an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 11.06. *Frau Agnes Jusinski* mit Wirkung vom 1. September 2018 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 11.06. *Frau Bernadette Tappen* mit Wirkung vom 1. September 2018 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Nr. 76 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach im Stadtdekanat Düsseldorf ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab dem 1. Dezember 2018 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Frau Zöllner, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 77 Wahl zur Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl festgestellt und im Amtsblatt am 1. Juni 2018 (Nr. 72) veröffentlicht. Gegen die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses sind innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erfolgt. Das Wahlergebnis wird hiermit endgültig bestätigt.

Pfarrer Mike Kolb
Vorsitzender der Diakonenkonferenz

Nr. 78 Diözesaner Ministrantentag am 06.07.2019

Am Samstag, 6. Juli 2019, findet der nächste Ministrantentag für alle Messdienerinnen und Messdiener im Erzbistum Köln statt.

Ministranten zwischen 9 und 30 Jahren sind mit ihren Priestern, Diakonen, Pastoralen Diensten und Gruppenleitern eingeladen nach Altenberg zu kommen.

Ein abwechslungsreicher Tag mit Bühnenprogramm, Workshops, Spiel und Spaß rund um das Haus Altenberg bietet Ministrantinnen und Ministranten Gelegenheit zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch. Mit dieser Veranstaltung bedankt sich das Erzbistum Köln bei den vielen Kindern und Jugendlichen für ihren freiwilligen Dienst in Gottesdienst und Gemeinde.

Nähere Infos zum Motto und zu den konkreten Zeiten folgen im Spätherbst 2018.

Aktuelle Informationen: www.ministranten-koeln.de

Nähere Informationen über die Abteilung Jugendseelsorge, Christoph Köster, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel.: 0221/1642-1937.

Zur Post gegeben am 2. Juli 2018